

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. September 1977

zur Verlängerung des Beschlusses 77/473/EWG, Euratom, EGKS vom 18. Juli 1977 zur Bestimmung der Anstellungsbehörde für das Personal des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers der EGKS

(77/599/EWG, Euratom, EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 2 des Statuts der Beamten der Gemeinschaften und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 206 Absatz 4 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden die Mitglieder des Rechnungshofes vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig ernannt.

Diese Anhörung kann nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist erfolgen.

Es ist deshalb angebracht, den Beschluß vom 18. Juli 1977 zur Bestimmung der Anstellungsbehörde für das Personal des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers der EGKS⁽¹⁾ für die Zeit nach dem Ende des Amtes der Mitglieder des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers um einen Monat zu verlängern —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 77/473/EWG, Euratom, EGKS vom 18. Juli 1977 erhält folgende Fassung :

„Er gilt bis zu dem Tag der Einsetzung der Mitglieder des Rechnungshofes, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 1977.“

Geschehen zu Brüssel, am 20. September 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 189 vom 29. 7. 1977, S. 44.